

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BBauG

Die in der nachfolgenden Liste der Betriebsarten unter den im Plan festgesetzten Ziffern (z.B.: uz 1-157) aufgeführten Betriebsarten und solche mit ähnlichem Emissionsgrad sind in dem entsprechenden Baugebiet (GE) unzulässig.

In den mit * gekennzeichneten Baugebieten (GE) sind gemäß § 31 (1) BBauG ausnahmsweise Betriebe und Betriebsteile der niedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

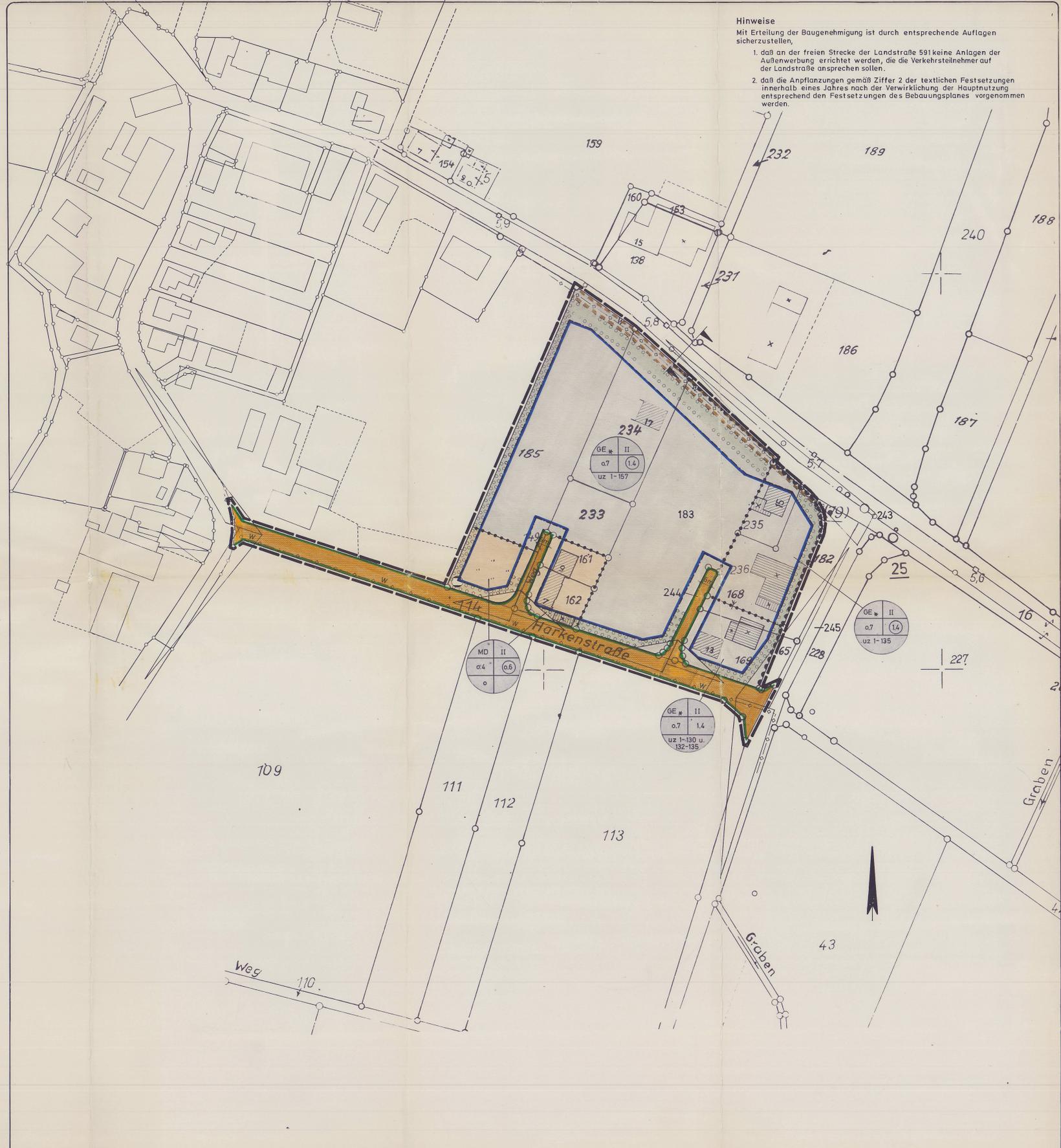
2. Auf den mit einem Pflanzgebot versehenen Flächen ist gem. § 9 (1) Ziffer 25a und 25b eine mehrreihige Bepflanzung mit standortgerechten Baum- und Strauchgruppen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Insgesamt sind mindestens 5% der Grundstücksflächen zu bepflanzen.

Liste der Betriebsarten

I. Abstandsklasse

1500m: Regelabstand zu Wohngebieten

- I. 1500 m
1 Kolonnen
2 Betriebe zur elektromechanischen Herstellung von Chrom, Mangan, Kalium, Natrium, Selen sowie von Ferrolegierungen
3 Endaufbereitung von chemischer Wasserabwässerung
4 Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
5 Anlagen zur Herstellung von Vakuumumformern
II. 1200 m
6 Hochdruckwerke
7 Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzleistung)
8 Erdölraffinerien ohne chemische Wasserabwässerung
III. 1000 m
9 Erzsteinanlagen
10 Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonsteinen im Freien (*)
11 Anlagen zur Kohlevergasung
12 Blei-, Zink- und Kupfererzschmelzen
13 Aluminiumerzschmelzen
14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
15 Anlagen zur Herstellung von Stahlballen im Freien (*)
16 Anlagen zum Bau von Schiffkörpern aus Metall im Freien (*)
17 Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
18 Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
19 Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verwertung von tierischen Abfällen
IV. 800 m
20 Müllverbrennung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mülltonnen und/oder Leertonnen oder 2 000 Schmelzen
21 Zementfabriken
22 Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Schlacken
23 Schlackenverwertungsanlagen
24 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TjWh (ca. 210 MW) (*)
25 Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtschmelzleistung
26 Stahlplattwerke (Althaltlaufverfahren)
27 Automobil- und Motorfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
28 Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
29 Spinnerei sowie Spinn- und Holzwollspinnereien
30 Rüstwerke
31 Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
32 Spinnerei sowie Spinn- und Holzwollspinnereien
33 Rüstwerke
34 Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und haushaltliche Abfälle über 6 t/jh Durchsatz
V. 500 m
35 Müllverbrennung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mülltonnen und/oder Leertonnen oder 2 000 Schmelzen
36 Erdgasverarbeitungsanlagen
37 Schrotterwerke
38 Anlagen zur Herstellung von Fertigteilen und Mörtel
39 Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern metallischer Stoffe einschließlich Müllschmelzen und Gießereiabwässerung
40 Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TjWh (ca. 210 MW) (*)
41 Unvollständige Anlagen
42 Vernetzwerke als Freileitungen über 110 kV
43 Vernetzwerke und Rohrwerke einschließlich Hochdruckvernetzung (*)
44 Schmelze- und Hämmerwerke (*)
45 Eisen- und Temperieranlagen über 6 t Schmelzleistung
46 Walz- und Hämmerwerke für Leichtmetalle (*)
47 Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
48 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
49 Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfmaschinen und Hochdruckturbinen (*)
50 Anlagen zur Herstellung von Stahlballen in geschlossenen Hallen (*)
51 Anlagen zur Herstellung von Brunnentrieben
52 Anlagen zur Herstellung von Kohleerzeugnissen
53 Erntebetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
54 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
55 Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie
56 Anlagen zur Kunststoffherstellung
57 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharz
58 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Epoxidharz
59 Anlagen zum Bleichen und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharz
60 Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
61 Glasfabriken mit maschineller Glasherstellung
62 Holzspanerzeugnisse unter Verwendung von Tonstein
63 Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschluff
64 Großschächelwerke und Schmelzhöfe
65 Ölmühlen mit Röllschnecken
66 Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
67 Schrotterbetriebe mit Katalysatoranlagen
68 Schrotterbetriebe mit Katalysatoranlagen
69 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen
70 Betriebe für Straßenbahnen (*)
71 Gas
VI. 300 m
72 Müllverbrennung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 3 000 Stück Mülltonnen und/oder Leertonnen oder 300 Schmelzen
73 Stahlwerke, Ton- und Lehmwaren
74 Anlagen zum Mahlen oder Bläuen von Ton, Schlämme und Feinlehm
75 Stannmahlwerke, Äpfelrösten, schmelzereien, polieren
76 Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Kies und Kies (ohne Pulvergewinnung)
77 Anlagen zum Mahlen von Zement und anderen anorganischen Bindemitteln sowie von Schlacken
78 Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen großformatigen Erzeugnissen, von Gips, einseitig für Gewerke und Landwirtschaft sowie von Tadel- und abstrichfähigen Klebmitteln
79 Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonsteinen in geschlossenen Hallen (*)
80 Anlagen zur Herstellung von Terrazzo (*)
81 Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gipsbetonsteinen
82 Anlagen zur Herstellung von Bindemitteln, -schlämme- und -schlämme- und -schlämme-
83 Anlagen zur Herstellung von Aufbaustoffen und Abfallstoffen



Hinweise
Mit Erteilung der Baugenehmigung ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,
1. daß an der freien Strecke der Landstraße 591 keine Anlagen der Außenwerbung errichtet werden, die die Verkehrsteilnehmer auf der Landstraße ansprechen sollen.
2. daß die Anpflanzungen gemäß Ziffer 2 der textlichen Festsetzungen innerhalb eines Jahres nach der Verwirklichung der Hauptnutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

ZEICHENERKLÄRUNG
1. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA Allgemeines Wohngebiet
MI Mischgebiet
GE Gewerbegebiet
MD Dorfgebiet
1.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
III Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
a, L Grundflächenzahl
a, G Geschosflächenzahl
a, B Baumassenzahl
1.3 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o Offene Bauweise
A Nur Einzelhäuser zulässig
A, D Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
A, G Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
b Besondere Bauweise
1.4 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
G, F, L Flächen für die Landwirtschaft
W Wasserflächen
R Regenrückhaltebecken
A, B Flächen für Aufschüttungen
1.5 VERKEHRSLÄCHEN
S Straßenverkehrsfläche
V Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
P Öffentliche Parkfläche
1.6 FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN
G Gas

2. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) B BAUG IN VERBINDUNG MIT § 81 BAU O NW

- SD Satteldach
P Pultdach
F Flachdach
H Hauptfirstrichtung
z.B. 30-38° Dachneigung

BESTANDSDARSTELLUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorh. Gebäude mit Hausnummer, Dachform und Geschosshöhe
Vorgeschlagenes Gebäude
Elektrizitätsleitung oberirdisch mit Schutzstreifen
Wasserleitung
Baudenkmal
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Überschwemmungsgebiet
Ortsdurchfahrtsgrenze
Fläche für Bahnanlagen
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
Vorh. Flurstücksnummer
Höhenlinien und Höhenangaben über NN
Gelandepunkt mit Höhenangabe
Boschung
Mauer
Zaun
Hecke

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Festsetzungen mit der Darstellung des Liegenschaftskatasters vom 16.07.89 übereinstimmt und die Festlegung der Baugebiete eindeutig ist.
Tecklenburg, den 17.07.89

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat am 14. Feb. 1984 gem. § 2 (1) BauOB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Brochterbeck" beschlossen.
Tecklenburg, den 14. Feb. 1984

Dieser Plan einschließlich des Bebauungsplanes Nr. 12 "Gewerbegebiet Brochterbeck" ist dem Rat der Stadt Tecklenburg am 11. Mai 1989 gem. § 10 BauOB als Sachverhalt beschlossen.
Tecklenburg, den 11. Mai 1989

Zu diesem Bebauungsplan gem. § 11 BauOB keine Verletzung von Rechten schriftlich geltend gemacht (s. Verfügung vom 26.7.1989).
Münster, den 26.7.89

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für diesen Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauOB am 7. Aug. 1989 durch amtlich bestelltes Mitglied des Bebauungsplan-Ausschusses durchgeführt.
Tecklenburg, den 7. Aug. 1989